

### Textliche Festsetzungen

- Mischgebiete MI 1 und 2 gemäß § 6 BauNVO**
  - In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind die unter § 6 (2) Nr. 4 und Nr. 6 - 8 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind somit auch Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen oder sonstige Vergnügungsstätten (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).
  - In den Mischgebieten MI 3 sind die unter § 6 (2) Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind somit auch Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen oder sonstige Vergnügungsstätten (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).
  - In den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 sind im Erdgeschoss Wohnungen gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO zulässig.
  - In den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausgenommen davon ist der Tankstellenehop mit einer Verkaufsfäche von höchstens 200m².
- Allgemeine Wohngebiete WA gemäß § 4 BauNVO**

In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 bis 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO**
  - In der abweichenden Bauweise a1 sind Gebäudelängen bis 22 m zulässig. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Anlagen nach § 12 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt. Ansonsten gelten die Grenzregelungen der offenen Bauweise.
  - In der abweichenden Bauweise a2 sind Gebäudelängen bis 25 m zulässig. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Anlagen nach § 12 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt. Ansonsten gelten die Grenzregelungen der offenen Bauweise.
  - In der abweichenden Bauweise a3 können Gebäude ohne Längsbeschränkung errichtet werden, ansonsten gelten die Grenzregelungen der offenen Bauweise. Der seitliche Grenzstatus bestimmt sich nach den Baugrenzen bzw. nach Landesrecht (NBauO).
- Höhe der baulichen Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten WA gemäß § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO**
  - Die Höhen der Oberkante der fertigen Erdgeschossfußböden dürfen das Maß von 0,50 m nicht überschreiten. Es gilt das Maß zwischen dem Höhen-Referenzpunkt (unterer Bezugspunkt) und der Oberkante Fußboden (oberer Bezugspunkt).
  - Für die Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen dem Höhen-Referenzpunkt (unterer Bezugspunkt) und der Schmittlinie der Dachflächen (oberer Bezugspunkt).
- Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO**

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie zur Hauptstraße (B 436) und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgärten) nicht zulässig.
- Externe Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**

Der Bebauungsplan verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge des jeweiligen (Bau-)Genehmigungsverfahrens, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nachzuweisen.
- Bauliche Maßnahmen zum passiven Schallschutz**
  - Für die gekennzeichneten Baufächen wird passiver Schallschutz festgesetzt. In den jeweiligen Bereichen sind Vorkehrungen zum Schallschutz bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, auszuführen. Die straßenzugewandten Seiten und die senkrecht zur Straßenseite stehenden Bauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür) von Aufenthaltsräumen in Wohnräumen, Übernachtungsräumen von Beherbergungsbetrieben sowie von Büroräumen sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches bzw. der maßgeblichen Außenlärmpegel der DIN 4109 genügen.
  - Innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) besonders für schutzbedürftige Wohnräume (Kinderzimmer/ Schlafräume) ein Schalldruckpegel von kleiner/gleich 30 dB(A) im Rauminnen bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedürftigen Wohnräume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Alternativ sind schutzbedürftige Wohnräume zur Einhaltung des erforderlichen Schalldruckpegels bei ausreichender Belüftung mit schalldämmenden Lüftungssystemen auszustatten.
  - Hausnahe Freizeiteile (Terrassen und Balkone) von Wohnungen dürfen nicht an den Hausseiten angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfluss unterliegen. Alternativ ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung von Wintergärten, verglaste Loggien) sicherzustellen, dass ein Außenpegel 60 dB(A) für die Mischgebiete bzw. 55 dB(A) für die Allgemeinen Wohngebiete eingehalten wird.
  - Bei Anordnung eines zusätzlichen Schallschirmes mit abschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes bei der Ermittlung des Lärmpegelbereiches in Abweichung zum Bebauungsplan angerechnet werden. Bei Abweichungen ist der ausreichende Lärmschutz im Einzelfall gem. DIN 4109 nachzuweisen. Das erforderliche resultierende Schallschirm-Maß der Außenbauteile ist gemäß DIN 4109 der Tabelle 9 zu entnehmen. Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Wohnraum-Innenpegel ist ebenfalls im Zulassungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmschutz ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen nachzuweisen.
- Externe Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**

Der Bebauungsplan verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge des jeweiligen (Bau-)Genehmigungsverfahrens, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nachzuweisen.

### Hinweise

- Rechtliche Grundlagen**

Als gesetzliche Grundlagen in den zurzeit rechtswirksamen Fassungen gelten für diesen Bebauungsplan:

  - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017,
  - Baumutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017,
  - Planzeichenverordnung vom 18.12.1990,
  - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 und
  - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010.
- Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.
- Alttablagerungen / Altstandorte**

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannt Alttablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
- Abfälle**

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungsatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort weiterverwendet wird.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holmeedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 abzustimmen. Ggf. sind Beprobnungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

Solfern es im Rahmen der Bauliktigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
- Bodenschutz**

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenaufflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen.

Solfern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung Z0 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung Z0 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzuordnen, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 - Werte der LAGA - Mitteilung Z0 eingehalten werden. Solfern es im Rahmen der Bauliktigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.
- Brandschutz**

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwasseremenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/min. bzw. 48 m³ für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuzahlen. Die Versorgungsleitung ist als Ringssystem zu verlegen. Die Hydranten sind darauf zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.
- Umwelt- und tieferdiele Beleuchtung**

Aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes sollte die Beleuchtung im Plangebiet folgende Kriterien berücksichtigen:

  - Zu empfehlen ist die Verwendung von LED-Leuchten mit einem begrenzten, ausschließlich zum Boden gerichteten Lichtkegel. Geeignet sind LED-Leuchten mit warm-weißem Lichtcharakter (2.700 bis 3.000 Kelvin).
  - Es sollen nur Leuchten mit geschlossenen, staubdichten Gehäusen eingesetzt werden.
  - Freistrahlende Leuchten können durch das Anbringen von Abblendeinrichtungen umwelt- und tierfreundlicher gestaltet werden.
  - Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse sollte unter 60°C liegen.
  - Die Leuchtenhöhe sollte möglichst geringgehalten werden. Es sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf z. B. hohen Masten, installiert werden.
  - Die Beleuchtung sollte auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden (z. B. Abschaltung von Leuchten (Verringerung der Beleuchtungsintensität) und Minimierung der Beleuchtungsdauer in den Nachtstunden). Wo möglich, sollten Bewegungsmelder anstelle von Dauerbeleuchtung Verwendung finden. Dabei ist die für die Sicherheit des Menschen notwendige Ausleuchtung zu gewährleisten.
  - Bepflanzungen sollten sinnvoll in das Konzept zur Verminderung der Lichtabstrahlung in die Umgebung mit einbezogen werden (Nutzung der Abschirmwirkung).
- Sortimente der Wiesmoorer Liste**

Es gelten die Sortimente der Wiesmoorer Liste:

Zentrenrelevanz von Sortimenten – „Wiesmoorer Liste“		
nahversorgungsrelevant*	zentrenrelevant	nicht-zentrenrelevant
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel	Möbel
Gesundheits- und Körperpflegeartikel	Gesundheits- und Körperpflegeartikel	Heimtextilien
Schreibwaren und Zeitschriften	Schreibwaren und Zeitschriften	Tapeten und Teppiche
Blumen (Schnittblumen und kleine Gebinde)	Blumen (Schnittblumen und kleine Gebinde)	Baumarktspezifische Sortimente
Bekleidung und Sportbekleidung	Bekleidung und Sportbekleidung	Fahrräder
Schuhe	Leuchten als Teil des Baumarktsortiments	Blumen und Gartenzubehör
Uhren, Schmuck und Lederwaren	Hausrat, Glas und Porzellan	Zoobedarf
Bücher	Elektroprofigeräte (soq. Weiße Ware)	Sportprofigeräte
PC, Software und PC-Zubehör	Unterhaltungselektronik	Kfz-Handel und Autozubehör

### Präambel

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NcKVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor den Bebauungsplan Nr. D 12, bestehend aus der Planzeichnung und den rebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)

---

### Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 12 nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)
- Plangrundlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom \_\_\_\_\_). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift) (Siegel)
- Projektbearbeitung:** Dipl. Ing. Matthias Lux  
Technische Mitarbeiter: D. Nordhofen
- Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. D 12 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)
- Erneute öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. D 12 und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan Nr. D 12 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)
- Inkrafttreten**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. D 12 ist gemäß § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis \_\_\_\_\_ bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)
- Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. D 12 nicht getend gemacht worden.

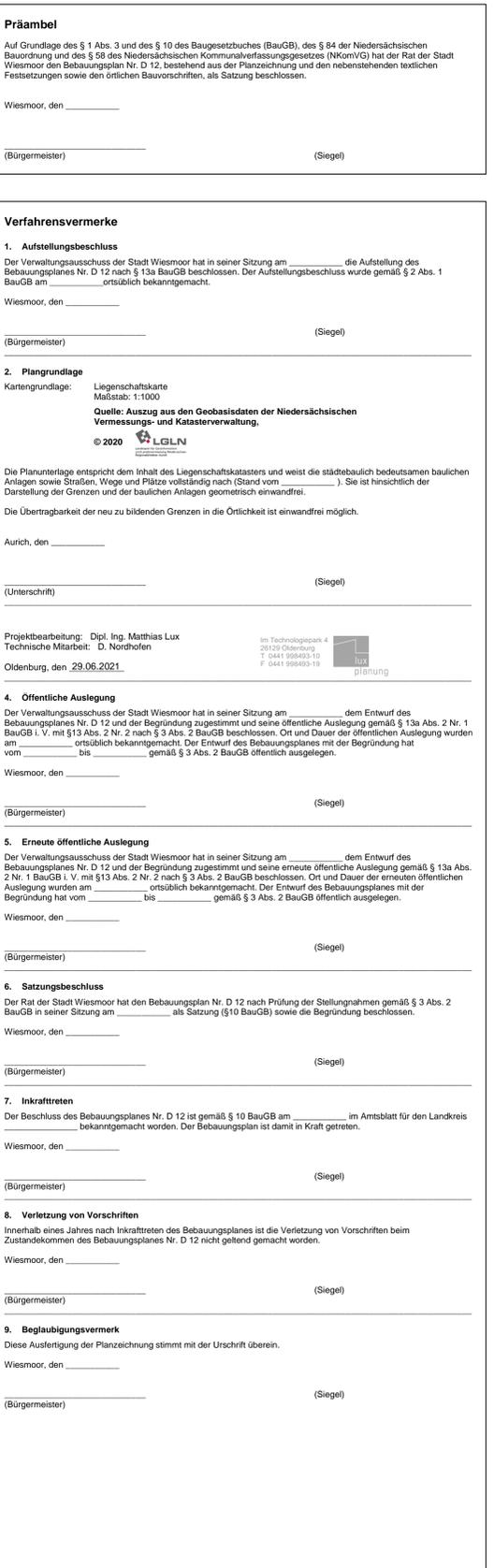
Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)
- Beglaubigungsvermerk**

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister) (Siegel)



### Stadt Wiesmoor Bebauungsplan Nr. D 12

M. 1 : 1.000